



Prüfgrundsatz  
GS-PS-01

 **DGUV Test**  
Prüf- und Zertifizierungsstelle  
Fachausschuss  
Persönliche Schutzausrüstungen

# Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von Persönlichen Schutzausrüstungen Stand 04.2011 (Internet-Fassung)

Fachausschuss Persönliche Schutzausrüstungen  
Prüf- und Zertifizierungsstelle im DGUV Test  
Zwengenberger Straße 68  
42781 Haan

# GS-PS-01

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. Zweck und Anwendungsbereich	4
2. Begriffe	5
3. Dienstleistungen der Prüf- und Zertifizierungsstelle	5
4. Auftragserteilung	6
4.1. Auftragsschreiben	6
4.2. Auftragsunterlagen	6
4.2.1. Prüfungen und Zertifizierungen durch die Prüf- und Zertifizierungsstelle des FA PSA	6
4.2.2. Zertifizierung aufgrund einer externen Baumusterprüfung	7
4.3. Vertragsgestaltung bei der Prüfung und der Zertifizierung	8
5. Vergabe von Prüfungen und Teilprüfungen im Unterauftrag	8
6. Durchführung von Produktprüfungen, Überwachung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und sonstige Aufträge	8
6.1. Baumuster	8
6.2. Prüfung	9
6.3. Überwachung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung	9
6.4. Wiederholungsprüfung	9
7. Berichte und Bescheinigungen	10
7.1 Berichte und Bescheinigungen	10
7.2 Bestätigungen	10
8. Gültigkeit der Grundsätze	10
9. Prüfgrundlagen	11
9.1. Allgemeines	11
9.2. Atemschutz	12
9.3. Gesichtsschutz	14
9.4. Kopfschutz	15
9.5. Schutzkleidung	16
9.6. Hand- und Armschutz	19
9.7. PSA gegen Absturz/Rettungsausrüstungen	20
9.8. Fuß- und Beinschutzausrüstungen	23
9.9. PSA gegen Ertrinken	24
9.10. QM-Systeme	25
9.11. Schutzeinrichtungen	26
9.12. Vakuumheber	27
9.13. Hautschutzmittel	28

10. Anlagen

## 1. Zweck und Anwendungsbereich

Diese Grundsätze sind bei Prüfungen und Zertifizierungen von

- PSA,
- Schutznetzen,
- sonstige technische Arbeitsmittel

und bei der Ausführung von weiteren Dienstleistungen anzuwenden.

Sie ergänzen bzw. präzisieren die Prüf- und Zertifizierungsordnung der Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test (BGG/GUV-G 902).

Die Prüfung und Zertifizierung der Produkte sowie die Ausführung von Dienstleistungen wird durchgeführt von der

### **Prüf- und Zertifizierungstelle des Fachausschusses Persönliche Schutzausrüstungen im DGUV Test**

BG BAU  
Stabsbereich PSA und besondere DGUV-Kooperationen  
Zentrum für Sicherheitstechnik  
Zwengenberger Str. 68  
42781 Haan  
Tel.: +49 (0) 21 29/ 576-431  
Fax: +49 (0) 21 29/ 576-400  
E-mail: [psa-zs@bgbau.de](mailto:psa-zs@bgbau.de)  
Internet: [www.zs-bgbau.de](http://www.zs-bgbau.de)

## 2. Begriffe

- Prüfung** Technischer Vorgang, der aus dem Bestimmen eines oder mehrerer Kennwerte eines bestimmten Erzeugnisses, Verfahrens oder der aus einer Dienstleistung besteht und gemäß einer vorgeschriebenen Verfahrensweise durchzuführen ist.
- Zertifizierung** Maßnahme durch einen unparteiischen Dritten, die anzeigt, dass hinsichtlich der Konformität angemessenes Vertrauen besteht, dass ein ordnungsgemäß bezeichnetes Erzeugnis, Verfahren oder eine ordnungsgemäß bezeichnete Dienstleistung in Übereinstimmung mit einer Rechtsnorm, einer bestimmten Norm oder einem anderen vereinbarten Sachverhalt oder Dokument ist.
- Bestätigung von Produktmerkmalen** Maßnahme durch einen unparteiischen Dritten, die anzeigt, dass ein Verfahren durchlaufen wird, bei dem der Hersteller glaubhaft darlegt, dass sein Produkt den - gesetzlichen Vorschriften, den berufsgenossenschaftlichen und den sonstigen anzuwenden den Regeln sowie ggf. bestimmte Produkthanforderungen entspricht. Im Rahmen des Verfahrens zur Ausstellung der Bestätigung von Produktmerkmalen werden die Herstellerangaben u.a. auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft.

## 3. Dienstleistungen der Prüf- und Zertifizierungsstelle

Zur Übersicht ist in der nachfolgenden Matrix in vereinfachter Form das Leistungsspektrum der Prüf- und Zertifizierungsstelle dargestellt.

Dienstleistungen	Prüfberichte	Bestätigung	Zertifizierungen (Prüfbescheinigungen)				QM-Zertifikate		Gutachten nach	
			EG	GS <sup>*)</sup>	ET	BM	ISO 9001	PSA-RL 11B	PSA-RL 11A	Auftrag
Produktarten										
PSA Kat. I	x	x	-	x	x	x	x	-	-	x
PSA Kat. II	x	x	x	x	x	-	x	-	-	x
PSA Kat. III	x	x	x	-	-	-	x	x <sup>**)</sup>	x <sup>**)</sup>	x
Schutznetze	x	x	-	x	x	-	x	-	-	x
Sonstige Arbeitsmittel	x	x	-	x	x	x	x	-	-	x
Hautschutzmittel	x	x	-	-	x	-	-	-	-	-
PSA-Komponenten	x	x	-	-	x	x	-	-	-	x

\*) nur in Verbindung mit der Werkserstbesichtigung

\*\*)  
alternativ

## 4. Auftragserteilung

### 4.1 Auftragsschreiben

Die Auftragserteilung erfolgt grundsätzlich mit dem in Anlage 1 als Muster beigefügten Formblatt. Für jeden Prüfungsgegenstand ist ein besonderer Auftrag zu erteilen. Dem Auftrag sind die in Abschnitt 4.2 genannten Unterlagen in deutscher Sprache beizufügen. Der Auftrag kann auch formlos erfolgen, wenn er die im Formblatt genannten Informationen enthält.

### 4.2 Auftragsunterlagen

#### 4.2.1 Prüfungen und Zertifizierungen durch die Prüf- und Zertifizierungsstelle des Fachausschusses PSA

Der Auftrag muss enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers (Auftraggeber)
2. Name und Anschrift des Herstellers
3. Anschrift der Fertigungsstätte
4. Bezeichnung des Produktes
5. Angabe der Typ(en) des Produktes

Folgende Unterlagen sind dem Auftrag beizufügen, soweit dies nach Art der Dienstleistung notwendig ist:

1. Angaben über die Ausführung und die bestimmungsgemäße Verwendung des Produktes
2. Beschreibung des Produktes
3. Fotos und/oder Zeichnungen
4. Funktionsbeschreibung
5. Herstellerinformation (Gebrauchsanleitung) mit den erforderlichen sicherheitsrelevanten Hinweisen, insbesondere
  - Name und Adresse des Herstellers;
  - Modell- oder Typbezeichnung
  - Nummer der anzuwendenden Europäischen Normen mit Ausgabedatum;
  - Identifikationsnummer, wenn laut Norm gefordert;
  - Anleitung für die Lagerung, Benutzung und Pflege;
  - Genaue Anweisung für Reinigung und Desinfektion;
  - Einzelheiten des Verwendungsbereiches, der Schutzwirkung und der Funktionseigenschaften;
  - Einzelheiten über geeignetes Zubehör und Ersatzteile sowie - sofern zutreffend- eine Anleitung für die Anpassung;
  - Verfallsdatum oder -zeit, wenn zutreffend;
  - Erläuterung zur Kennzeichnung, wenn zutreffend;

- Eine Warnung bzgl. der Vereinbarkeit der Kennzeichnung und ggfs. Warnhinweis, dass Werkstoffe, die in Kontakt mit der Haut des Trägers kommen können, bei empfindlichen Personen allergische Reaktionen hervorrufen können;
  - Einen Warnhinweis, dass beschädigte Produkte nicht mehr verwendet werden sollen;
  - Bei PSA-Produkten der Kategorie II oder III ein Hinweis mit folgendem Wortlaut: eingeschaltete notifizierte Stelle 0299 (FA PSA Prüf- und Zertifizierungsstelle im DGUV Test, Zwengenberger Straße 68, D-42781 Haan);
6. Beschreibung der Kontroll- und Prüfeinrichtungen, die beim Hersteller eingesetzt werden; siehe Anlage 3
  7. Bescheinigungen mit Normenverweis (zum Nachweis von bereits durchgeführten Prüfungen) bei Verwendung von Halbzeugen
  8. Muster für die Kennzeichnung gemäß PSA-Richtlinie bzw. zutreffende Norm

#### **4.2.2 Zertifizierung auf Grund einer externen Baumusterprüfung**

Eine Zertifizierung auf Grund einer extern durchgeführten Baumusterprüfung bedeutet, dass eine Prüfung am Baumuster nicht von der Prüfstelle des Fachausschusses PSA durchgeführt wurde.

Für diesen Fall sind dem Auftrag das geprüfte Baumuster einschließlich aller sonstigen Prüfunterlagen sowie Kopien von einer Baumusterprüfbestätigung oder des Baumusterprüfberichtes der Prüfstelle beizufügen.

Eine Ausfertigung der eingereichten Antrags- und Auftragsunterlagen verbleibt nach der Prüfung als Beleg bei der Prüf- und Zertifizierungsstelle des Fachausschusses PSA.

### **4.3 Vertragsgestaltung bei der Prüfung, Ausstellung einer Bestätigung von Produktmerkmalen und der Zertifizierung**

Ein Vertragsverhältnis kommt schriftlich zustande und erfordert die Unterschriften der Vertragsparteien.

Zur Zertifizierung wird das Vertragsverhältnis auf Grundlage des Vertrages (Muster Anlage 2) erreicht, das rechtsverbindlich unterschrieben ist und dem Auftraggeber zur Unterschrift zugesandt wird.

## **5. Vergabe von Prüfungen und Teilprüfungen im Unterauftrag**

Sind neben den von der Prüfstelle verlangten Teilprüfungen der Prüf- und Zertifizierungsordnung der Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test irgendwelche die Sicherheit des Produktes betreffenden Prüfungen bei anderen Stellen in Auftrag gegeben worden, so ist dies im Auftrag mit Angabe der betreffenden Stelle aufzuführen. Sofern Prüfberichte und Prüfzeugnisse darüber vorliegen, sind diese dem Auftrag in deutscher Sprache und/oder der schriftlich vereinbarte Sprache beizufügen.

Falls für das beantragte Prüf- und Zertifizierungsverfahren die Vergabe weiterer Unteraufträge erforderlich ist, erfolgt dieses grundsätzlich nach vorheriger Abstimmung zwischen dem Auftraggeber und der Prüf- und Zertifizierungsstelle des Fachausschusses PSA. Prüfstellen, die im Unterauftrag nicht eingeschaltet werden sollen, werden vom Auftraggeber frühzeitig mitgeteilt.

## **6. Durchführung von Produktprüfungen, Überwachung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und sonstige Aufträge**

### **6.1 Baumuster**

Für die Durchführung der Prüfung sind nach Vorgabe der Prüfstelle einige verwendungsfertige Baumuster **frei** einzureichen. Diese behält sich ggfs. die Anforderung weiterer Baumuster vor. Bei Einsendung von Halbzeugen zur Durchführung von Prüfungen von Baumustern muss der Hersteller die Übereinstimmung des eingereichten Materials mit dem bei der Konfektion des Baumusters verwandten Halbzeugs sicherstellen.

## 6.2 Prüfung

Bei Durchführung der Prüfung kann nach vorheriger Absprache ein sachkundiger Vertreter des Antragstellers anwesend sein, der über Bau, Ausrüstung und Funktionsweise des Erzeugnisses die erforderlichen Auskünfte geben kann.

## 6.3 Überwachung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Die Überwachung der Qualitätssicherung kann, je nach Vorschriftenlage, in Form

- eines Produktaudits,
- eines QM-Systemaudits oder
- einer Besichtigung von Fertigungsstätten erfolgen.

Vor der Überwachung zur Qualitätssicherung durch ein Produktaudit sind vom Auftraggeber Fertigungsmuster bereitzustellen bzw. im erforderlichen Umfang bereitzuhalten. Der Umfang der zu überwachen den Produkte ist im Vorwege schriftlich mitzuteilen.

Vor dem QM-Systemaudit bzw. der Besichtigung der Fertigungsstätte hat der Auftraggeber die betriebliche QM-Dokumentation einzureichen. Der Auftraggeber hat den Umfang der in das Systemaudit bzw. die Besichtigung einzubeziehenden Produktionsstätten schriftlich mitzuteilen

## 6.4 Wiederholungsprüfung

Sind bei der Prüfung Mängel festgestellt worden, wird eine Wiederholungsprüfung notwendig. Der Antragsteller wird hiervon durch die Prüf- und Zertifizierungsstelle benachrichtigt. Die Wiederholungsprüfung wird nach einem schriftlichen Auftrag des Antragstellers durchgeführt. Wenn alle im Prüfbericht aufgeführten Mängel beseitigt sind, wird der ergänzte Prüfbericht für eine Zertifizierung dem Fachzertifizierer zur Begutachtung vorgelegt. Der verantwortliche Zertifizierer entscheidet über die weitere Vorgehensweise.

## 7. Berichte, Bescheinigungen und Bestätigungen

### 7.1 Berichte und Bescheinigungen

Über das Ergebnis der Prüfung fertigt die Prüfstelle einen Prüfbericht an. Bei einem Auftrag mit Zertifizierung wird der Prüfbericht an den Fachzertifizierer weitergeleitet.

Der Fachzertifizierer führt die Konformitätsbewertung durch und stellt bei einem positiven Ergebnis ein Zertifikat aus. Das Ergebnis der Konformitätsbewertung wird in einem Zertifizierungsbericht zusammengefasst.

Der Auftraggeber erhält den **Prüfbericht** einschließlich der Prüfunterlagen mit Sichtvermerk der Prüfstelle und eine **Bescheinigung** (Zertifikat) mit dem Zertifizierungsbericht der Zertifizierungsstelle.

### 7.2 Bestätigungen

Über das Ergebnis der Dokumentationsprüfung fertigt die **Prüfstelle** einen Prüfbericht an, der mit den vom Hersteller eingereichten Unterlagen an die Zertifizierungsstelle weitergeleitet wird.

Diese führt eine Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität durch und fasst das Ergebnis der Bewertung in einem Bericht zusammen.

## 8. Gültigkeit der Grundsätze

Die „Grundsätze für die Prüfungen und Zertifizierungen der Prüf- und Zertifizierungsstelle des Fachausschusses Persönliche Schutzausrüstungen“ treten am 01.05.2011 in Kraft. Die jeweils gültige Fassung ergibt sich aus dem Ausgabedatum.

## 9. Prüfgrundlagen

### 9.1 Allgemeines

*Für Prüfungen und Zertifizierungen* gilt die Prüf- und Zertifizierungsordnung der P+Z-Stellen im DGUV Test.

Im **harmonisierten Bereich** der persönlichen Schutzausrüstungen (i. w. Abschnitt 9.2 – 9.10) werden die "grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen" der EG-Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (89/686/EWG) in den nachfolgend genannten Europäischen Normen (EN-Normen) sowie ggf. weiteren Prüfgrundlagen konkretisiert.

Diese Normen unterstützen die „grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen; sie sind im Regelfall im Verzeichnis zur 8.GPSGV aufgeführt und geeignet, die Konformität mit der PSA-Richtlinie nachzuweisen. Es gilt die jeweils vereinbarte Version.

Im **nicht harmonisierten Bereich** (i. w. 9.10 bis 9.12, 9.13) werden die grundlegenden Anforderungen an Arbeitsmittel durch das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz in der aktuellen Fassung in Verbindung mit den europäischen oder deutschen Normen und sonstigen Regelwerken sowie ggf. weiteren Prüfgrundlagen konkretisiert.

Ferner werden die grundsätzlichen Beschlüsse des Zentralen Erfahrungsaustauschkreises (ZEK) und die Beschlüsse der Erfahrungsaustauschkreise, insbesondere EK 8, im Rahmen der Prüfung und Zertifizierung berücksichtigt (siehe [www.zls-muenchen.de](http://www.zls-muenchen.de)).

Nachfolgend werden in den Abschnitten 9.2 bis 9.13 die wesentlichen Prüfgrundlagen als Übersicht für die einzelnen Produktarten sowie für Qualitätsmanagementsysteme aufgelistet; soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten sie in ihrer jeweils aktuellen Version.

Abweichungen von den aufgeführten Prüfgrundlagen bedürfen unter Berücksichtigung des Standes der Technik generell der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und der Prüf- und Zertifizierungsstelle des FA PSA.

Für Bestätigungen von Produktmerkmalen gelten die aktuellen gesetzlichen Vorschriften, die berufsgenossenschaftlichen Regelwerke sowie die sonstigen anzuwendenden Regeln.

## 9.2 Atemschutz

### Autonome Leichttauchgeräte

#### 9.2.1 Atemschutz, außer autonome Leichttauchgeräte

EN 132	Definitionen von Begriffen und Piktogramme
EN 133	Einteilung
EN 134	Benennungen von Einzelteilen
EN 135	Liste gleichbedeutender Begriffe
EN 136	Vollmasken – APK
EN 137	Behältergeräte mit Druckluft (Pressluftatmer) mit Vollmaske – APK
EN 138	Frischluff-Schlauchgeräte in Verbindung mit Vollmaske, Halbmaske oder Mundstückgarnitur – APK
EN 140	Halbmasken und Viertelmasken – APK
EN 142	Mundstückgarnituren – APK
EN 144-1	Gasflaschenventile -Teil 1: Gewindeverbindung am Einschraubstutzen
EN 144-2	Gasflaschenventile -Teil 2: Gewindeverbindung am Ausgangsstutzen
EN 144-3	Gasflaschenventile -Teil 3: Gewindeverbindung am Ausgangsstutzen für die Tauchgase Nitrox und Sauerstoff
EN 145	Regenerationsgeräte mit Drucksauerstoff/-stickstoff – APK
EN 148-1	Gewinde für Atemanschlüsse -Teil 1: Rundgewindeanschluss
EN 148-2	Gewinde für Atemanschlüsse -Teil 2: Zentralgewindeanschluss
EN 148-3	Gewinde für Atemanschlüsse -Teil 3: Gewindeanschluss M 45 x 3
EN 250	Autonome Leichttauchgeräte mit Druckluft – APK
EN 269	Frischluff-Druckschlauchgeräte mit Motorgebläse in Verbindung mit Haube – APK
EN 402	Lungenautomatische Behältergeräte mit Druckluft (Pressluftatmer) mit Vollmaske oder Mundstückgarnitur für Selbstrettung – APK
EN 404	Filterselbstretter mit Mundstückgarnitur zum Schutz gegen Kohlenmonoxid
EN 1146	Behältergeräte mit Druckluft mit Haube für Selbstrettung (Druckluftselbstretter mit Haube) – APK
EN 1827	Halbmasken ohne Einatemventile und mit trennbaren Filtern zum Schutz gegen Gase, Dämpfe und Partikeln oder nur Partikeln – APK
EN 12941	Gebälsefiltergeräte mit Helm oder einer Haube – APK
EN 12942	Gebälsefiltergeräte mit Vollmaske, Halbmaske oder Viertelmaske – APK
EN 13274	Prüfverfahren
EN 13274-1	Teil 1: Bestimmung der nach innen gerichteten Leckage und der gesamten nach innen gerichteten Leckage
EN 13274-2	Teil 2: Praktische Leistungsprüfungen
EN 13274-3	Teil 3: Bestimmung des Atemwiderstandes

EN 13274-4	Teil 4: Flammenprüfungen
EN 13274-5	Teil 5: Klimabedingungen
EN 13274-6	Teil 6: Bestimmung des Kohlenstoffdioxid-Gehaltes der Einatemluft
EN 13794	Isoliergeräte für Selbstrettung – APK
EN 13949	Autonome Leichttauchgeräte mit Nitrox- Gasgemisch und Sauerstoff – APK
EN 14143	Autonome Regenerationstauchgeräte – APK
EN 14435	Behältergeräte mit Druckluft (Pressluftatmer) mit Halbmaske zum Gebrauch für Überdruck – APK
EN 14529	Behältergeräte mit Druckluft (Pressluftatmer) mit Halbmaske in der Ausführung mit einem Überdrucklungenautomaten nur für Fluchtzwecke – APK
EN 14593-1	Druckluft-Schlauchgeräte mit Lungenautomat – Teil 1: Geräte mit einer Vollmaske – APK
EN 14593-2	Druckluft-Schlauchgeräte mit Lungenautomat – Teil 2: Geräte mit einer Halbmaske und Überdruck – APK
EN 14594	Druckluft-Schlauchgeräte mit kontinuierlichem Luftstrom – APK
EN 15333-1	Atemgeräte – Schlauchversorgte Leichttauchgeräte mit Druckluft – Lungenautomatisch gesteuerte Geräte
prEN 15333-2	Atemgeräte – Schlauchversorgte Leichttauchgeräte mit Druckluft – Konstantdosierende Geräte
DIN 58610	Atemschutzgeräte – Vollmasken verbunden mit Kopfschutz zum Gebrauch als ein Teil eines Atemschutzgerätes für die Feuerwehr

### 9.2.2 Autonome Leichttauchgeräte

EN 250	Atemgeräte Autonome Leichttauchgeräte mit Druckluft Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung
--------	---

Hinweis: Zu Abweichungen siehe 9.1 dieser Grundsätze

### 9.3 Gesichtsschutz

EN 166	Persönlicher Augenschutz - Anforderungen
EN 167	Persönlicher Augenschutz - Optische Prüfverfahren
EN 168	Persönlicher Augenschutz - Nicht-optische Prüfverfahren
EN 169	Persönlicher Augenschutz - Filter für das Schweißen - Transmissionsanforderungen und empfohlene Verwendung
EN 175	Persönlicher Schutz — Geräte für Augen- und Gesichtsschutz beim Schweißen und bei verwandten Verfahren
EN 379	Persönlicher Augenschutz - Anforderungen für Schweißerschutzfil- ter mit umschaltbarem Lichttransmissionsgrad und Schweißer- schutzfilter mit 2 Lichttransmissionsgraden
EN 1731	Augen- und Gesichtsschutzgeräte aus Draht- oder Kunststoffge- webe für den gewerblichen und nichtgewerblichen Gebrauch zum Schutz gegen mechanische Gefährdung und/oder Hitze
EN 14458	Gesichtsschutzschilde und Visiere zur Verwendung mit Schutzhel- men für die Feuerwehr, Krankenwagenpersonal und Notfalldienste
GS-ET-29	Zusatzanforderungen für die Prüfung und Zertifizierung von Elekt- riker-Gesichtsschutz

Hinweis: Zu Abweichungen siehe 9.1 dieser Grundsätze

## 9.4 Kopfschutz

EN 397	Industrieschutzhelme
EN 443	Feuerwehrhelme
EN 812	Industrie-Anstoßkappen
EN 960	Prüfköpfe zur Prüfung von Schutzhelmen
EN 12492	Bergsteigerhelme-Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
EN 13087-1	Schutzhelme — Prüfverfahren — Teil 1: Bedingungen und Vorbehandlung
EN 13087-2	Schutzhelme — Prüfverfahren — Teil 2: Stoßdämpfung
EN 13087-3	Schutzhelme — Prüfverfahren — Teil 3: Durchdringungsfestigkeit
EN 13087-4	Schutzhelme — Prüfverfahren — Teil 4: Wirksamkeit des Haltesystems
EN 13087-5	Schutzhelme — Prüfverfahren — Teil 5: Festigkeit des Haltesystems
EN 13087-6	Schutzhelme — Prüfverfahren — Teil 6: Sichtfeld
EN 13087-7	Schutzhelme — Prüfverfahren — Teil 7: Flammenbeständigkeit
EN 13087-8	Schutzhelme — Prüfverfahren — Teil 8: Elektrische Eigenschaften
EN 13087-10	Schutzhelme — Prüfverfahren — Teil 10: Beständigkeit gegen Strahlungswärme
EN 14052	Festlegungen für Hochleistungs-Industrieschutzhelme
EN 50365	Elektrisch isolierende Helme für Arbeiten an Niederspannungsanlagen

Hinweis: Zu Abweichungen siehe 9.1 dieser Grundsätze

## 9.5 Schutzkleidung

### 9.5.1 Schutzkleidung, außer gegen Stich + Schnitt

EN 340	Schutzkleidung, Allgemeine Anforderungen
EN 342	Schutzkleidung – Kleidungssysteme und Kleidungsstücke zum Schutz gegen Kälte
EN 343	Schutzkleidung- Schutz gegen Regen
EN 469	Schutzkleidung für die Feuerwehr – Leistungsanforderungen /Prüfverfahren für Schutzkleidung für die Brandbekämpfung
EN 471	Warnkleidung
EN 510	Festlegungen für Schutzkleidung für Bereiche, in denen eine Risiko des Verfangens in beweglichen Teilen besteht
EN 1149-5	Schutzkleidung – Elektrostatische Eigenschaften-Teil 5: Leistungsanforderungen
EN 1150	Warnkleidung für den nichtprofessionellen Bereich
EN 1486	Schutzkleidung für die Feuerwehr – Prüfverfahren und Anforderungen für reflektierende Kleidung für die spezielle Brandbekämpfung
EN 1621-1	Motorradfahrer-Schutzkleidung gegen mechanische Belastungen- Teil 1: Anforderungen und Prüfverfahren für Aufprall-Protektoren
EN 1621-2	Motorradfahrer-Schutzkleidung gegen mechanische Belastungen - Teil 2: Anforderungen und Prüfverfahren für Rücken-Protektoren
EN 11611	Schutzkleidung für Schweißen und verwandte Verfahren
EN 11612	Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen
EN 13034	Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien - Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzkleidung mit eingeschränkter Schutzleistung gegen flüssige Chemikalien (Ausrüstung Typ 6 und Typ PB [6])
EN 13356	Warn-Zubehör für den nicht professionellen Bereich – Prüfverfahren und Anforderungen
EN 13594	Schutzhandschuhe für professionelle Motorradfahrer - Anforderungen und Prüfverfahren
EN 13595-1	Schutzkleidung für professionelle Motorradfahrer Teil 1: Allgemeine Anforderungen

EN 13595-2	Schutzkleidung für professionelle Motorradfahrer Teil 2: Prüfverfahren zur Bestimmung der Stoßabriebfestigkeit
EN 13595-3	Schutzkleidung für professionelle Motorradfahrer Teil 3: Prüfverfahren zur Bestimmung der Berstfestigkeit
EN 13595-4	Schutzkleidung für professionelle Motorradfahrer Teil 4: Prüfverfahren zur Bestimmung der Fallschnittfestigkeit
EN 13911	Schutzkleidung für die Feuerwehr – Anforderungen und Prüfverfahren für Feuerschutzhauben für die Feuerwehr
EN 14021	Protektoren gegen Aufprall von Steinen und Gesteins-trümmern für den Schutz von Gelände-Motorradfahrern – Anforderungen und Prüfverfahren
EN 14058	Schutzkleidung – Kleidungsstücke zum Schutz gegen kühle Umgebungen
EN 14116	Schutzkleidung – Schutz gegen Hitze und Flammen- Materialien, Materialkombinationen und Kleidung mit begrenzter Flammenausbreitung
EN 14126	Schutzkleidung – Leistungsanforderungen und Prüfverfahren für Schutzkleidung gegen Infektionserreger
EN 14605	Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien - Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzkleidung mit flüssigkeitsdichten (Typ 3) oder spraydichten (Typ 4) Verbindungen zwischen den Teilen der Kleidung, einschließlich der Kleidungsstücke, die nur einen Schutz für Teile des Körpers gewähren (Typ PB [3] und PB [4])
EN 14877	Schutzkleidung für Strahlarbeiten mit körnigen Strahlmitteln
GUV-R 2106	Schutzkleidung für den Rettungsdienst

### **9.5.2 Schutzkleidung gegen Stich + Schnitt**

Die entsprechenden Prüfgrundlagen sind in den Prüfgrundsätzen von Schutzschürzen beim Gebrauch von Handmessern der Fachzertifizierungsstelle II der Prüf- und Zertifizierungsstelle des FA PSA enthalten.

Bezugsadresse:                    Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe t  
Lortzingstraße 2  
55127 Mainz

Hinweis: Zu Abweichungen siehe 9.1 dieser Grundsätze

## 9.6 Hand- und Armschutz

### 9.6.1 Hand- und Armschutz, außer gegen Stich + Schnitt

EN 374-1	Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen, Teil1: Terminologie und Leistungsanforderung
EN 374-2	Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen, Teil 2: Bestimmung des Widerstandes gegen Penetration
EN 374-3	Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen, Teil 3: Bestimmung des Widerstandes gegen Permeation von Chemikalien
EN 388	Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken
EN 407	Schutzhandschuhe gegen thermische Risiken
EN 420	Allgemeine Anforderungen an Handschuhe
EN 511	Schutzhandschuhe gegen Kälte
EN 659	Schutzhandschuhe für die Feuerwehr
EN 12477	Schutzhandschuhe für Schweißer

### 9.6.2 Hand- und Armschutz gegen Stich + Schnitt

Die entsprechenden Prüfgrundlagen sind in den Prüfgrundsätzen von Handschuhen und Armschützern beim Gebrauch von Handmessern der Fachzertifizierungsstelle II der Prüf- und Zertifizierungsstelle des FA PSA enthalten.

Bezugsadresse: Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe  
Lortzingstraße 2  
55127 Mainz

Hinweis: Zu Abweichungen siehe 9.1 dieser Grundsätze

## 9.7 PSA gegen Absturz

### 9.7.1 Allgemeine und gewerbliche PSA gegen Absturz

EN 353-1	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz Steigschutzeinrichtung einschließlich fester Führung
EN 353-2	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz Mitlaufendes Auffanggerät einschließlich beweglicher Führung
EN 354	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz Verbindungsmittel
EN 355	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz Falldämpfer
EN 358	Persönliche Schutzausrüstung für Haltefunktionen und zur Verhütung von Abstürzen Haltegurte und Verbindungsmittel für Haltegurte
EN 360	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz Höhensicherungsgeräte
EN 361	Persönliche Absturzschutzausrüstung Persönliche Absturzsysteme
EN 362	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz Verbindungselemente
EN 363	Persönliche Absturzschutzausrüstung Persönliche Absturzsysteme
EN 364	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz Prüfverfahren
EN 365	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz Allgemeine Anforderungen an Gebrauchsanleitung und Kennzeichnung
EN 795	Schutz gegen Absturz Anschlageinrichtungen
EN 813	Persönliche Schutzausrüstung zur Verhinderung von Ab- stürzen Sitzgurte
EN 1496	Rettungsausrüstung Rettungshubgeräte
EN 1497	Rettungsausrüstung Rettungsgurte

EN 1498	Rettungsausrüstung Rettungsschlaufen
EN 1891	Persönliche Schutzausrüstung zur Verhinderung von Abstürzen Kernmantelseile mit geringer Dehnung
EN 12841	Systeme für seilunterstütztes Arbeiten Seileinstellvorrichtungen
PG-06-02	Prüfgrundlage für Systeme zur Absturzsicherung bei Korrosionsschutzarbeiten an Gittermasten

### 9.7.2 Bergsteigerausrüstung

EN 892	Bergsteigerausrüstung - Dynamische Bergseile - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
EN 12275	Bergsteigerausrüstung - Karabiner - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
EN 12277 *	Bergsteigerausrüstung - Anseilgurte - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
EN 564	Bergsteigerausrüstung - Reepschnur- Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
EN 565	Bergsteigerausrüstung - Band - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
EN 566	Bergsteigerausrüstung - Schlingen - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
EN 12276	Bergsteigerausrüstung - Klemmgeräte- Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
EN 12270	Bergsteigerausrüstung - Klemmkeile - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
EN 567	Bergsteigerausrüstung - Seilklemmen - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
EN 958	Bergsteigerausrüstung - Fangstoßdämpfer für die Verwendung auf Klettersteigen - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
EN 959	Bergsteigerausrüstung - Bohrhaken - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
EN 568	Bergsteigerausrüstung - Verankerungsmittel im Eis - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
EN 569	Bergsteigerausrüstung - Felshaken - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren

EN 893 Bergsteigerausrüstung - Steigeisen - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren

EN 12278 Bergsteigerausrüstung - Seilrollen - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren

### **9.7.3 Abseilgeräte**

EN 341 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz  
Abseilgeräte

\* die Prüf- und Zertifizierungsstelle des FA PSA verwendet zur Durchführung der Prüfungen einen Torso nach EN 364

Hinweis: Zu Abweichungen siehe 9.1 dieser Grundsätze

## 9.8 Fuß- und Beinschutzausrüstungen

EN 12568	Fuß- und Beinschutz - Anforderungen und Prüfverfahren für durchtrittsichere Einlagen aus Metall und Zehenkappen
EN ISO 13287	Persönliche Schutzausrüstung – Prüfverfahren zur Bestimmung der Rutschhemmung
EN 14404	Persönliche Schutzausrüstung – Knieschutz für Arbeiten in kniender Haltung
EN ISO 20344	Persönliche Schutzausrüstung – Prüfverfahren für Schuhe
EN ISO 20345	Persönliche Schutzausrüstung - Sicherheitsschuhe
EN ISO 20346	Persönliche Schutzausrüstung - Schutzschuhe
EN ISO 20347	Persönliche Schutzausrüstung - Berufsschuhe
EN 15090	Schuhe für die Feuerwehr
PG-07-01	Prüfgrundlagen für Gamaschen als Schutz bei Arbeiten mit handgeführten Spritzeinrichtungen

Hinweis: Zu Abweichungen siehe 9.1 dieser Grundsätze

## 9.9 PSA gegen Ertrinken

EN 1809	Tariermittel – Anforderungen und Prüfverfahren
EN ISO 12401	Sicherheitsgurt und Sicherheitsleine zur Benutzung auf Sportbooten – Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren
EN ISO 12402-1	Rettungsweste für seegehende Schiffe
EN ISO 12402-2	Rettungswesten und Schwimmhilfen-Rettungswesten 275N
EN ISO 12402-3	Rettungswesten und Schwimmhilfen-Rettungswesten 150N
EN ISO 12402-4	Rettungswesten und Schwimmhilfen-Rettungswesten 100N
EN ISO 12402-5	Rettungswesten und Schwimmhilfen-Schwimmhilfen 50N
EN ISO 12402-6	Rettungswesten und Schwimmhilfen für besondere Einsatzzwecke
EN ISO 12402-7	Werkstoffe und Bestandteile
EN ISO 12402-8	Rettungswesten und Schwimmhilfen-Zubehörteile
EN ISO 12402-9	Prüfverfahren
EN 12628	Tauch-Zubehör - Kombinierte Tarier- und Rettungsmittel - Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderung, Prüfverfahren
EN 13138-1	Auftriebshilfen für das Schwimmlernen – Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für am Körper getragene Auftriebshilfen
EN ISO 14225-1	Nasstauchanzüge – Anforderungen und Prüfverfahren
EN ISO 14225-2	Trockentauchanzüge - Anforderungen und Prüfverfahren
MSC.200(80)-05.2005	The revised recommendation on testing of life-saving appliances – lifejackets and associated equipment

Hinweis: Zu Abweichungen siehe 9.1 dieser Grundsätze

## 9.10 QM-Systeme

Das Verfahren zum „EG-Qualitätsmanagementsystem mit Überwachung“ ist im Artikel 11B der PSA-Richtlinie (89/686/EG) beschrieben. In diesem und in anderen Fällen werden im Rahmen des Zertifizierungsaudits folgende Normen zugrundegelegt:

EN ISO 9000	Qualitätsmanagementsysteme - Grundlagen und Begriffe
EN ISO 9001	Qualitätsmanagementsysteme - Anforderungen
EN ISO 9004	Qualitätsmanagementsysteme - Leitfaden zur Leistungsverbesserung

## 9.11 Schutzeinrichtungen

### 9.11.1 Schutznetze

EN 1263-1	Schutznetze (Auffangnetze) Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren
EN 1263-2	Schutznetze (Auffangnetze) Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen für die Errichtung von Schutznetzen

Hinweis: Zu Abweichungen siehe 9.1 dieser Grundsätze

## 9.12 Vakuumheber

PG-21-01

Prüfgrundlage für Hand-Vakuumheber

Hinweis: Zu Abweichungen siehe 9.1 dieser Grundsätze

## 9.13 Hautschutzmittel

PG-12-01

Prüfgrundlage für Hautschutzmittel am Arbeitsplatz (Entwurf)

## 10. Anlagen

Die Anlagen können von der Prüf- und Zertifizierungsstelle des Fachausschusses Persönliche Schutzausrüstungen im DGUV Test angefordert werden.

(siehe auch Homepage: [www.zs-bgbau.de](http://www.zs-bgbau.de))